



Zentrale Aufgaben und Finanzen – Ref. 01
Az.: Z-002-13/fi

55232 Alzey, den 18.04.2000

Niederschrift

Nr. der Sitzung: 6

Wahlperiode 1999 - 2004

öffentlich nichtöffentlich öffentlich und nichtöffentlich

Gremium: **Kreistag**

Sitzungsdatum: **24. Februar 2000**

Uhrzeit: 14.00 – 14.45 Uhr

Sitzungsort: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Sitzungsraum 119/120

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Landrat Schrader

<u>Kreisbeigeordnete</u>		
Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt
Karl-Heinz Jürging, Wörrstadt	1 – 3	
Heinz Rohschürmann, Alzey	1 – 3	
Cornelia Schuck-Klebow, Saulheim	1 – 3	

Kreisverwaltung

Ltd.KRD Frangel
BauDir Dr. Schmitt
KOVrin Emrich
KOVr Fröhlich
VetDir Dr. Sell
VA Draser
KOI Sippel
VA Zuber

Gäste

Schriftführer/in

VfA Wendel

Kreistagsmitglieder

Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	entschuldigt	nicht entsch.
S P D			
Anklam-Trapp, Kathrin, Monsheim	1 – 3		
Benkert, Knut, Alzey	1 – 3		
Corell, Christel, Gundersheim	1 – 3		
Dexheimer, Jutta, Flonheim		X	
Espenschied, Philipp, Siefersheim	1 – 3		
Görisch, Ernst-Walter, Gau-Odernheim	1 – 3		
Grabowski, Anette, Osthofen	1 - 3		
Hagemann, Klaus, Osthofen		X	
Kiefer, Gerhard, Eich		X	
Lenges, Franz-Josef, Eckelsheim	1 – 3		
Merker, Helga, Gau-Odernheim	1 – 3		
Müller, Bernd, Osthofen	1 – 3		
Neumann, Kurt, Alzey	1 – 3		
Piegacki, Hans-Jürgen, Wöllstein	1 – 3		
Pühler, Karl-Heinz, Schornsheim	1 – 3		
Seebald, Gerhard, Wörrstadt	1 – 3		
Waldmann, Erwin, Flonheim	1 – 3		
Winkler, Ingrid, Eich	1 – 3		

Name/Wohnort	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt	nicht entsch.
CDU			
Blüm, Gerhard, Gundheim		X	
Blumers, Aloys, Alzey		X	
Herok, Mirja, Flörsheim-Dalsheim	1 – 3		
Himmler, Roland, Osthofen	1 – 3		
Hoffmann, Wolfgang, Alsheim	1 – 3		
Jung, Hansjörg, Gau-Bickelheim		X	
Kerz, Andreas, Saulheim	1 – 3		
Köhm, Reinhold, Lonsheim	1 – 3		
Müller, Christine, Eich	1 - 3		
Müller-Grünwald, Lucia, Wöllstein	1 - 3		
Nauth, Peter, Westhofen	1 – 3		
Pitsch, Anni, Alzey	1 – 3		
Schnabel, Heinz-Hermann, Erbes-Büdesheim	1 – 3		
Wolf, Peter-Franz, Sulzheim	1 – 3		
FWG			
Clar, Georg-Heinz, Alzey	1 – 3		
Mehring, Klaus, Osthofen	1 – 3		
Mittnacht, Ludwig, Flomborn	1 – 3		
Orb, Fritz, Westhofen	1 – 3		
Schnitzspan, Hildegard, Alzey-Dautenheim	1 – 3		
FDP			
Erbes, Heribert, Spiesheim	2 – 3 (ab 14.30 Uhr)		
Seibert, Otto Albert	1 – 3		
Bündnis 90/Die Grünen			
Becker, Klaus, Bornheim	1 – 3		
Kolb-Noack, Elisabeth, Dittelsheim-Heßloch	1 – 3		
Wildner, Jürgen, Eich	1 - 3		

Landrat Schrader begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Änderungen zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Somit geltende

T a g e s o r d n u n g

TOP	Bezeichnung	Drucksachennummer
-	Einwohnerfragestunde	
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften	2000/10
2	Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms	2000/11
3	Mitteilungen und Anfragen	

- Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt: 1

Drucksachenummer: 2000/10

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Vorlagentext:

Die EU-Kommission hat in verschiedenen Richtlinien Regelungen für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygienekontrollen in den einschlägigen Betrieben getroffen, und darüber hinaus die Erhebung kostendeckender Gebühren vorgegeben.

In diesem Zusammenhang wurden für alle Mitgliedstaaten einheitliche Leitgebühren (sog. EG-Mindestgebühren) festgelegt. Zugleich wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend dem nachgewiesenen tatsächlichen Kostenaufwand, höhere Gebühren zu erheben.

In Ausführung dieser europarechtlichen Vorschriften hat der Bundesgesetzgeber in § 24 Fleischhygienegesetz (FIHG) idF der Bek. vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der derzeit geltenden Fassung, vorgeschrieben, daß unter Beachtung der von der EG erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 29.08.1996 die in der Bundesrepublik seinerzeit auf Länderebene festgeschriebenen höheren Gebührensätze wegen fehlerhafter Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes in nationales Recht für nichtig erklärt, mit der Folge, daß die deutlich niedrigeren o. g. EG-Mindestgebühren unmittelbar Geltung erlangten.

Ebenfalls in § 24 FIHG ist vorgegeben, daß die kostenpflichtigen Tatbestände durch Landesrecht zu bestimmen sind. Insofern hat das Land Rheinland-Pfalz durch das Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998 (GVBl. S. 422) sowohl dem Bundesrecht, als auch dem vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen und die Grundlage zur Erhebung kostendeckender, die EG-Mindestgebühr übersteigender Gebühren geschaffen.

Zugleich hat der Landesgesetzgeber die Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren „kommunalisiert“, wobei die Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, sondern als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen wurde.

In diesem Zusammenhang wurde den Landkreisen vorgeschrieben im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Überwachungen in Betrieben außerhalb öffentlicher Schlachthäuser, anstelle der bis zum 31.12.1999 geltenden landeseinheitlichen Gebühren kreisbezogene

Gebühren zu kalkulieren und aufgrund einer zu erlassenden kreiseigenen Satzung, deren Rechtsgrundlagen sich aus dem o. g. Landesgesetz und § 17 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung ergeben, ab dem 01.01.2000 zu erheben.

Im Hinblick auf den anstelle eines landeseinheitlichen Gebührenverzeichnisses erstmals anstehenden Erlaß kommunaler Gebührensatzungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten hat der Landkreistag Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgruppe – auch unter Beteiligung des Landkreises Alzey-Worms – zur Erarbeitung eines Satzungsmusters eingerichtet. Zudem wurde ein externes Kommunalberatungsunternehmen, das entsprechende Referenzen auf dem Gebiet der einschlägigen Gebührenkalkulation in Baden-Württemberg und Bayern nachweisen konnte, über einen durch den Landkreistag geschlossenen Rahmenvertrag, dem 21 Landkreise beitraten, beauftragt, das in den Landkreisen vorhandene Datenmaterial kreisbezogen auszuwerten.

Auf Basis des durch die zuständige Fachabteilung unter Beachtung der hiesigen Betriebs- und Verwaltungsstrukturen modifizierten Satzungsmusters sowie der zur Verfügung gestellten Daten erarbeitete die besagte Kommunalberatungsgesellschaft eine kommentierte Gebührenkalkulation, deren ausgewiesene Gebührensätze in die zur Beschlußfassung vorgelegte Satzung eingearbeitet wurden.

Die EU-Vorschriften, aber auch das Landesrecht eröffnen den zuständigen Landkreisen zwei Möglichkeiten der Kalkulation und Erhebung kostendeckender Gebühren. Entweder müssen über eine einzelbetriebliche Kalkulation betriebspezifische Gebühren oder aber auf Grundlage der Durchschnittsaufwendungen Einheitsgebühren eingeführt werden.

Im ersten Fall wären zwar die tatsächlichen Kostenverhältnisse betriebsbezogen relativ exakt zu ermitteln und kostenverursachend umzulegen, jedoch führte dies zu einem derart zeit- und kostenintensiven Verwaltungsaufwand, daß dies für alle Gebührenpflichtigen zu einer empfindlichen Mehrbelastung führen würde.

Im zweiten Fall ist es so, daß die Einführung von Einheitsgebühren den Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Allerdings gilt es hier zu berücksichtigen, daß die Schlachtstrukturen im hiesigen Zuständigkeitsbereich keineswegs einheitlich sind. Mit dem Schlachthof in Alzey ist hier ein größerer Schlachtbetrieb neben 14 miteinander vergleichbaren Kleinbetrieben angesiedelt. Aus diesem Grund ist eine Gebührenkalkulation angezeigt, die im Rahmen einer Einheitsgebühr gleichwohl zu einer schlachtzahlabhängigen Gebührenstaffelung (Degression) führt. Diese Variante bietet die Möglichkeit, bei minimiertem Verwaltungsaufwand auch dem Kostenverursachungsprinzip angemessen Rechnung zu tragen.

Die zur Anwendung vorgeschlagene Satzungsregelung ist gedeckt durch § 8 Ziffer 2 Buchstabe c des o. g. Landesgesetzes. Sie steht zudem in Übereinstimmung mit dem am 09.09.1999 ergangenen einschlägigen Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes, insofern als den zuständigen kommunalen Behörden die Erhebung kostendeckender, die EG-Mindestgebühren nicht unterschreitender Gebühren zugestanden wird.

Der Landkreistag hat die Nutzung der Möglichkeit der Einführung der Einheitsgebühr empfohlen, wobei der Degressionsgrad kostenabhängig an der bei steigender Schlachtzahl tarifvertraglich festgelegten verminderten Stückvergütung für die Untersucher ausgerichtet werden sollte. Aus Relevanzgründen ist dabei

lediglich auf die Schlachtung von Rindern mit mehr als 123 kg Schlachtgewicht und von Schweinen mit 25 und mehr kg Schlachtgewicht abzustellen.

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Hygienekontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtung setzen sich tierartspezifisch aus der EG-Mindestgebühr (vgl. § 3 der Satzung, Grundgebühr für gewerbliche Schlachtungen), einem Erhöhungsbetrag, der, über die von der EU angenommenen EU-weiten Durchschnittskosten hinaus, die tatsächlichen Mehrkosten im hiesigen Zuständigkeitsbereich abdeckt (vgl. § 4 der Satzung, Erhöhungsbetrag für gewerbliche Schlachtungen), einer pauschalen Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen (vgl. § 7 der Satzung) sowie ggfls. einer Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 8 der Satzung).

Die Aufsplittung der Gesamtgebühr in mehrere Teilgebühren erfolgte unter dem Aspekt der Rechtssicherheit. Sollten die Gebührenbescheide aus Sicht der Gebührenschuldner z. B. wegen vermeintlich unrechtmäßiger Festsetzung des Erhöhungsbetrages nach § 4 der Satzung angefochten werden, so könnten die übrigen Gebühren bis zur Klärung eines etwaigen Rechtsmangels dennoch erhoben werden.

Im vorgelegten Satzungsentwurf wurde auf die Einführung von festen einheitlichen Schlachttagen verzichtet, denn einerseits wäre es nicht sinnvoll die Flexibilität der Betriebe bzw. deren betriebswirtschaftliche Erfordernisse über die Maßen einzuschränken, andererseits ließe sich durch die Einführung von festen Schlachttagen die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung kaum wirtschaftlicher gestalten. Dies vor allem, sofern nicht zugleich auch die Zusammenlegung der Schlachtungen an einen Ort erfolgte. Die dezentrale zeitliche Konzentration der Schlachtungen würde vielmehr zu nicht vertretbaren Personalengpässen bzw. kostenerhöhendem Personalmehrbedarf führen. Gleichwohl ist durch die Festlegung von bestimmten Öffnungszeiten für die Untersuchungsstellen auf Trichinen (vgl. Anhang 6 der Satzung) ein kostenminimierendes Regulativ bzw. ein direktes Lenkungselement für den Bereich der Schweineschlachtung eingebaut.

Als Untersuchungszeiten bzw. Öffnungszeiten des Fleischhygieneamtes gelten somit die regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Alzey-Worms, erweitert um die Zeiten, die nach dem einschlägigen Tarifvertrag für das Untersuchungspersonal keine Zeitzuschläge entstehen lassen. Die getroffene Regelung ist weder für die Betriebe noch für die Verwaltung mit zusätzlicher Gebührenlast bzw. Kosten verbunden.

Im Hinblick auf die besondere Situation derjenigen Landkreise, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten auch auf dem Gebiet einer kreisfreien Stadt in diesem Rechtsbereich Vollzugsaufgaben wahrzunehmen haben – für den Landkreis Alzey-Worms gilt dies in Bezug auf die kreisfreie Stadt Worms – wurde von diesen Landkreisen über den Landkreistag an die Landesregierung die Forderung erhoben, das fehlerhafte einschlägige Landesgesetz vom 17.12.1998 dahingehend zu ändern, daß den betroffenen Landkreisen eine explizite Ermächtigung eingeräumt werden möge, wonach der die Aufgabe und die Kosten tragende Landkreis per Satzung in der kreisfreien Stadt zur kostendeckenden Gebührenerhebung berechtigt ist, oder hilfsweise die betroffenen Landkreise von dieser Aufgabe und den damit verbundenen Kosten zu befreien.

Der Landesgesetzgeber ist nach unserem derzeitigen Erkenntnisstand dabei diesem legitimen Anliegen zu entsprechen. In den Plenarsitzungen des Landtages vom 19.01. bis 21.01.2000 soll das Erste Gesetz zur Änderung des o. g. Landesgesetzes verabschiedet werden. Danach wird den betroffenen Landkreisen die Aufgabe erhalten bleiben, darüber hinaus wird ihnen zur Abdeckung der damit verbundenen Kosten nunmehr auch die einschlägige Satzungs- und Gebührenerhebungscompetenz auf dem Gebiet der kreisfreien Städte zugestanden werden.

Die zur Beschlußfassung vorgelegte Satzung sichert dem Landkreis kostendeckende Einnahmen für seine verwaltungsseitigen Aufwendungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie den sonstigen Amtshandlungen in diesem Zusammenhang.

Der Kreisausschuß hatte diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 27.01.2000 in aller Ausführlichkeit beraten.

Landrat Schrader sowie **VetDir Dr. Sell** erläuterten ausführlich die Vorlage der Verwaltung.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) stimmte im Namen seiner Fraktion der Satzung zu. Aufgrund des nicht unerheblichen Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung sei für seine Fraktion wichtig, daß hier kostendeckend Gebühren erhoben werden können. Mit der alten Regelung sei dies nicht gewährleistet gewesen, da es Mindestgebühren nach den EU-Vorschriften gab. Die Änderungen seien zu begrüßen, ebenso wie die Einführung einer Einheitsgebühr. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sei dies besonders sinnvoll und es entspreche auch den Bedürfnissen der entsprechenden Betriebe.

Auch **Kreistagsmitglied Müller (CDU)** machte darauf aufmerksam, daß kostendeckende Gebühren verlangt werden müssen. Der Vielfalt der Betriebe sollte Rechnung getragen werden, damit auch kleinere Betriebe überleben könnten. Sie lobte daher seitens ihrer Fraktion die Verwaltung, für die hieb- und stichfeste Ausarbeitung der Satzung und sprach die Zustimmung aus.

Fraktionsvorsitzender Mittnacht (FWG) merkte an, daß dieser vielseitige Komplex nur mit fachspezifischem Wissen beurteilt werden könne. Auch er sprach seinen Dank für die umfangreiche Ausarbeitung der Satzung aus und signalisierte die Zustimmung seiner Fraktion. Wichtig für seine Fraktion sei, daß der entstehende Aufwand Kostendeckung erfahre und daß dem Verursacherprinzip so weit wie möglich Rechnung getragen werde. Nur so könne eine Gebührengerechtigkeit erreicht werden.

Auch **Fraktionsvorsitzender Becker (Bündnis 90/Die Grünen)** dankte der Verwaltung und hob auch die Bedeutung des wichtigen Aspektes der Kostendeckung hervor. Seine Fraktion lege besonderen Wert auf die Rückenstärkung, die die Klein- und Mittelbetriebe durch die Satzung erfahren werden.

Kreistagsmitglied Seibert (FDP) schloss sich seinen Vorredern insoweit an, daß auch er der Verwaltung für die Ausarbeitung der Satzung dankte. Er ging in seinen weiteren Ausführungen auf die Gebühren für Hausschlachtungen ein. Seine Fraktion stimme ebenfalls der Satzung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen konnte der nachfolgende Beschluß gefaßt werden.

Beschluß:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in der am 24.02.2000 beratenen Fassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Nein Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 2

Drucksachenummer: 2000/11

Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms

Landrat Schrader erinnerte in seinen Ausführungen an die Beratungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2000. Dort sei eine Defizitsteigerung im Bereich der Kreismusikschule von 600 TDM auf 680 TDM zu verzeichnen. Diese sei zwangsläufig daraus entstanden, da die Musikschule einen großen Anklang findet und sich die Schülerzahl beträchtlich gesteigert habe. Dies sei selbstverständlich begrüßenswert. Jede einzelne Unterrichtsstunde werde allerdings subventioniert, dies führe dann zwangsläufig zu deutlich mehr Kosten. Diese Kosten sollen und müssen aufgefangen werden, da durch die finanzielle Lage des Landkreises Sparsamkeit herrschen müsse. Der Kreistag hatte zudem bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Defizit von rd. 600 TDM nicht weiter steigen sollte. Seit einigen Jahren seien die Gebühren nicht angepaßt worden, obwohl deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen waren. Dies seien die Gründe dafür, die neue Gebührensatzung zu verabschieden.

LtdKRD Frangel führte ergänzend dazu aus, daß nach Anhebung der Gebührensätze ein Fehlbedarf von 618 TDM erwartet werde. Zu der Gebührenberechnung führte er aus, daß die Kostendeckung der einzelnen Unterrichte berücksichtigt werden müsse. Nach dem Kostendeckungsgrad seien die jeweiligen Steigerungen berechnet worden. Auch sei das erweiterte Unterrichtsangebot in der Gebührensatzung entsprechend berücksichtigt. Die Verleihung der Musikinstrumente sei nunmehr öffentlich-rechtlich geregelt worden.

Fraktionsvorsitzender Görisch (SPD) erinnerte ebenfalls noch einmal an die Beratungen im Rahmen des Haushaltsplanes 2000 und stimmte im Namen seiner Fraktion der Änderung der Gebührensatzung zu. Auch der unterschiedliche Steigerungsgrad sei seiner Meinung nach vertretbar, da in den speziellen Bereichen ein sehr hoher Personalaufwand entstehe. Für seine Fraktion sei es wichtig, daß eine Gebührenanpassung vorgenommen werde, auch um die Zukunft der Kreismusikschule zu sichern, denn diese Einrichtung sei eine wichtige Säule im Bereich der kulturellen Bildung im Landkreis.

In seinen Ausführungen machte **Fraktionsvorsitzender Schnabel (CDU)** deutlich, daß seine Fraktion die Kreismusikschule immer positiv begleitet, aber auch immer auf die Höchstgrenze hingewiesen habe, bis zu

der sich der Landkreis finanziell beteiligen könne. Die Erhöhung der Gebühren sei daher dringend erforderlich. Es sollten aber auch Überlegungen angestellt werden, wie Kosten eingespart werden können.

Eventuell könnten im einen oder anderen Bereich Musikstudenten eingesetzt werden, anstatt fertig ausgebildete Musikpädagogen als Honorarkräfte zu beschäftigen. Seine Fraktion spreche die Bitte aus in der Musikschule ein Jugendorchester einzurichten, um sie nach außen hin noch stärker zu präsentieren.

Fraktionsvorsitzender Mittnacht (FWG) ging ebenfalls in seinen Ausführungen auf die Beratungen zum Haushaltsplan 2000 ein. Auch seine Fraktion stimme der Verwaltungsvorlage zu. Er hoffe, daß die Begründungen wie Besoldungserhöhungen der Honorarkräfte und die Steigerung des kulturellen Wertes der Kreismusikschule bei der Bevölkerung für die Erhöhung der Gebühren akzeptiert werde.

Kreistagsmitglied Kolb-Noack (Bündnis 90/Die Grünen) machte in ihren Ausführungen deutlich, daß ihre Fraktion der Gebührenerhöhung nicht einstimmig zustimmen werde. Die Gebührenerhöhung zeige, daß Musik immer mehr eine Sache für Privilegierte werde, Ermäßigungen gebe es lediglich für Sozialhilfeempfänger. Für den Mittelstand seien die Belastungen durch die Gebührenerhöhung zu hoch. Ihre Fraktion fürchte dadurch einen Rückgang der Schülerzahlen. Mit Studenten als Unterrichtskräfte erreiche man beim Unterricht keine Kontinuität. Auch kritisierte sie die Gebührenerhöhung während des laufenden Schuljahres.

Fraktionsvorsitzender Erbes (FDP) stimmte namens seiner Fraktion ebenfalls der Änderung der Gebührensatzung zu. Er selbst regte an die Kreismusikschule durch die Einrichtung eines Jugendchores entsprechend aufzuwerten.

Landrat Schrader sagte zu, daß er die verschiedenen Wünsche und Anregungen prüfen und gegebenenfalls im Schul- und Kulturausschuß diskutieren lasse. In Bezug auf die Gebührenerhöhung während des laufenden Schuljahres führte er aus, daß die Verwaltung von der Haushaltsplangestaltung abhängig sei. Bei einer späteren Gebührenerhöhung, müßte ein halbes Jahr entsprechend eingerechnet werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen konnte der nachfolgende Beschluß gefaßt werden.

Beschluß

Der Kreistag beschließt die Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms in der vorgelegten Form. Die Satzung soll rückwirkend zum 01. Februar 2000 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig ..35.. Ja Nein ..2.. Enthaltungen

Form der Abstimmung:

offen geheim namentlich

Tagesordnungspunkt: 3

Drucksachennummer:

Mitteilungen und Anfragen

Seitens der Verwaltung lagen keine Mitteilungen vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen schloß **Landrat Schrader** um 14.45 Uhr die Sitzung.

(Schrader)
Landrat

(Wendel)
Schriftführerin

(Benkert)
Urkundsperson

(Pitsch)
Urkundsperson

(Schnitzspan)
Urkundsperson

(Becker)
Urkundsperson

(Seibert)
Urkundsperson

